

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Burkhardtsdorf

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Gemeinderatswahl Stadtratswahl Ortschaftsratswahl am Datum
24.09.2017

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
24.09.2017 das Wahl-

ergebnis in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft
Burkhardtsdorf ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	3010
2. Zahl der Wähler	2052
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel.....	255
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	1797
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	4503

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wahlvereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte		Ersatzpersonen ¹⁾	
		Familienname, Vorname Beruf/Stand, Anschrift (s. § 21 Abs. 2 KomWO)	Anzahl Stimmen	Familienname, Vorname Beruf/Stand, Anschrift (s. § 21 Abs. 2 KomWO)	Anzahl Stimmen
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	4503	Pilz, Katrin Dipl. Wirt. Ing. (FH) Topfmarkt 6 09235 Burkhardtsdorf	2361		
		Mey, Tobias Straßenbauer Am Auenberg 4 09235 Burkhardtsdorf	2142		

Weitere Anzahl Wahlvorschläge folgen beigefügt.
 7. Es bleiben Anzahl
2 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

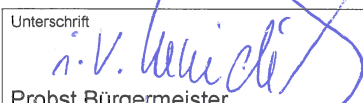
Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm mindestens Anzahl
30 Wahlberechtigte beitreten. ²⁾

Ort, Datum
Burkhardtsdorf, 02.10.2017

Unterschrift

Probst Bürgermeister

1) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!